

Kurztitel

Einsatzzulagengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 423/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Auszahlung**

§ 4. (1) Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind monatlich im Nachhinein auszusahlen.

(2) Ist der Betrag der auszusahlenden Geldleistung nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr als volle 10 Cent auszusahlen („kaufmännische Rundung“).